

habe vereinigen wollen, da ja damals in dem Columba-Kloster Bobbio die Regel Benedicts in Uebung war. Wenn er dann aber fortfährt (a. a. O. S. 443) 'darauf zielt auch die Bemerkung auf f. 1^a des Codex von späterer Hand 'Iste liber est monachorum . . .', so beweist er damit, dass er der hier in Frage kommenden Verhältnisse der Bobbienser Manuskripte unkundig ist, obwohl er durch die von mir oft citierten Schriften von Peyron und Reifferscheid sich leicht darüber hätte unterrichten können.

Der Inhalt des Codex zerfällt also in zwei Theile: A. Benedictinisches. Dahin gehören offenbar die Regel Benedicts, die 'ymni vel cantica secundum regulam sancti Benedicti' (f. 46^a—76^b) und die 'Capp. LXXV ad monachos pertinentia', die auf der Aachener Synode von 817 zusammengestellt und durch kaiserlichen Befehl allen Klöstern neben der Regel vorgeschrieben wurden, die in Monte Cassino wie die Regel selbst angesehen wurden, die auch in anderen Hss. mit der Benedictinerregel (z. B. Cod. Sangall. 914, wo sie nur durch die Ep. Pauli diac. ad Carol. reg. getrennt sind) oder deren Commentar zusammen erscheinen (vgl. meine Bem. im N. A. XVIII, 218 f.)¹.

Die zweite Hälfte des Codex (f. 80^b—130^b) enthält B. das Columbanische, aus der Regel Columba's und den an diese sich anlehnenden Stücken bestehend. Im Inhaltsverzeichnis wie in den Anfängen der einzelnen Theile wird freilich ausser der Regel nur das nächstfolgende (die instructiones) unmittelbar auf Columba zurückgeführt²; es ist

1) Nach Schmitz enthalten sie einen der Regel heterogenen Stoff. Aber wenn er S. 443 schreibt: 'wozu (scil. zu dem heterogenen Stoff) ich namentlich die Capitula LXXV ad monachos pertinentia, den Abschnitt mit der einleitenden Bemerkung Anno incarnationis Domini etc., sowie die Poenitentialstücke zähle', so hat er offenbar nicht gewusst oder gemerkt, dass mit den Worten Anno incarnationis . . . eben die Capitula ad monachos pert. eingeleitet werden. 2) Schmitz spricht (nach Gundlachs Vorgang) von einer Instructio und deren 13 Capiteln. Diese Eintheilung ist beiden Codd. durchaus fremd. Wenn es in Cod. I u. II heisst: Incipit instructio s. Col. de fide ('de sede' in I, vgl. m. Anm. 2 auf S. 252), so bezieht sich dieser Titel eben nur auf den ersten und allein vom Glauben handelnden Sermon oder die erste Instructio, wie daraus hervorgeht, dass es dann fol. 94^b (resp. 19^a) weiter heisst: item alia (scil. instructio) und so fort bis zur letzten: Item XIII. Schon Fleming hatte angemerkt, dass der Sammlung der 13 Instructionen ein zusammenfassender Titel fehle: Qui sermones instructionis seu epistolae inscriptione singuli praenotantur, neque titulum aliquem generalem praeferunt determinate alicuius in illis comprehensae materiae tractationem indicantem (Collect. S. 42). Cod. G V 38, den Fleming nicht kannte, liefert allerdings